

**Gemeinde Erdmannhausen
Landkreis Ludwigsburg**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Erdmannhausen am 02.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassersatzung der Gemeinde Erdmannhausen vom 19.04.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1-4 werden wie folgt neu gefasst:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 2,00 EUR |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,70 EUR |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 2,00 EUR |
| (4) Die Schmutzwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser | 2,00 EUR |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Erdmannhausen, 02.03.2023

gez.

Marcus Kohler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.